

24.03.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - A - Wi - Wozu **Punkt** der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagen-
gesetzes 1999

A

Der federführende **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 2 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) In dem neuen Satz 4 ist das Wort "sind" durch die Wörter "gelten als" zu ersetzen.
- b) In dem neuen Satz 5 sind vor dem Wort "Beginn" das Wort "Als" einzufügen und die Wörter "ist bei Gebäuden" durch die Wörter "gilt bei Gebäuden" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Gesetzesbegründung sollte die Definition des Investitionsbeginns im Hinblick auf Gebäude zur Klarstellung ergänzt werden. Durch die oben gewählte Formulierung (Einfügung der Worte "gelten" bzw. "gilt") wird deutlich gemacht, dass es sich bei dieser Definition des Investitionsbeginns um eine Fiktion handelt.

Ausgeliefert am 27. MRZ. 2000

Da Gebäude nicht "bestellt" werden können, ist insoweit von der Fiktion einer Bestellung auszugehen. Von einer Fiktion ist bei Gebäuden auch für den Herstellungsbeginn auszugehen. Diese Regelung knüpft an die bisherigen Regelungen im Steuerrecht zum Herstellungsbeginn bei Gebäuden an (vgl. z.B. § 8 Abs. 1 a Satz 4 Fördergebietsgesetz). Dass es sich in Fällen, in denen ein Bauantrag zu stellen ist oder Bauunterlagen einzureichen sind, um eine Fiktion des Herstellungsbeginns handelt, wird auch dadurch belegt, dass bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die keine Bauunterlagen einzureichen sind, an die Stelle des Zeitpunkts der Stellung des Bauantrags oder der Einreichung der Bauunterlagen der tatsächliche Beginn der Herstellung tritt (R 42 a Abs. 4 Satz 6 EStR 1999).

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu -

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Wörtern "Erhaltungsarbeiten an" das Wort "eigenen" eingefügt."

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 1 InvZulG 1999 wird eine Investitionszulage von 15 % für Erhaltungsarbeiten an vor dem 1.1.1991 fertig gestellten Gebäuden gewährt, soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach der Beendigung der Erhaltungsarbeiten der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Anspruchsberechtigt für die Investitionszulage ist nach § 1 InvZulG derjenige Steuerpflichtige, der die begünstigte Investition im Fördergebiet selbst vornimmt. Durch die Einfügung des Wortes "eigenen" vor dem Wort Gebäude in § 3 Abs. 1 Nr. 3 InvZulG kommt deutlicher zum Ausdruck, dass der Investor für die Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 InvZulG 1999 bürgerlich-rechtlicher oder zumindest wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes sein muss, an dem die Erhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Die Änderung dient damit der Rechtsklarheit.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 Buchst. b

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist in § 6 Abs. 2 der Halbsatz "Investitionszulagen müssen der Europäischen Kommission einzeln zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn sie für Unternehmen bestimmt sind, die" durch den Halbsatz "Die Investitionszulage für nach dem 31. Dezember 1999 begonnene Investitionen ist der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen und erst nach deren Genehmigung festzusetzen, wenn sie für Unternehmen bestimmt ist, die" zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 Buchst. b sind in § 10 Abs. 5 letzter Satz die Wörter "§ 6 Abs. 2 Satz 4 und" zu streichen.

Begründung:

Die Europäische Kommission verlangt für die Genehmigung der Anwendung des Investitionszulagengesetzes 1999 ab dem Jahr 2000 eine Anpassung des Gesetzes an die seit Oktober 1999 geltenden "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 08. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2)".

Die Formulierung macht direkt in § 6 Abs. 2 InvZulG 1999 deutlich, dass die neue Regelung erstmals bei Investitionen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1999 begonnen worden sind. Die Anwendungsregelung, die nach dem Gesetzentwurf in § 10 Abs. 5 InvZulG 1999 vorgesehen war, kann als Folge entfallen.

Dadurch, dass in der Formulierung nunmehr auf die Festsetzung der Investitionszulage abgestellt wird, entspricht die Formulierung dem Gesetzestext des § 6 Abs. 2 Satz 3 InvZulG 1999 zum multisektoralen Regionalbeihilferahmen, wonach die Investitionszulage erst festgesetzt werden kann, wenn die Europäische Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a

In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a sind in § 10 Abs. 4 die Wörter "Im Land Berlin ist" durch die Wörter "Für Erstinvestitionen in Betriebsstätten im Land Berlin gilt" zu ersetzen und nach dem Wort "Maßgabe" das Wort "anzuwenden" zu streichen.

Begründung:

Durch die oben vorgeschlagene Formulierung wird klargestellt, dass die Absenkung der Investitionszulage auf 20 % nur für Erstinvestitionen in Betriebsstätten im Land Berlin gilt. Die Änderung entspricht im Übrigen der Formulierung des diesbezüglichen EU-Genehmigungsvorbehalts (§ 10 Abs. 4 InvZulG 1999 a.F.).

B

5. **Der Agrarausschuss,**

der Wirtschaftsausschuss und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.